



## Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

**Mietwucher des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bei Unterkunftsgebühren für Geflüchtete – Bereicherung auf Kosten der Geflüchteten, der Kommunen und des Bundes rückgängig machen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird nach den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 14. April 2021 (Az.: 12 N 20.2529), der die Unterkunftsgebühren für Geflüchtete in § 23 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) erneut für unwirksam und als unvereinbar mit Art. 3 Grundgesetz (GG) erklärte, sowie vom 16. Mai 2018 (Az.: 12 N 18.9) aufgefordert,

1. sowohl nicht bestandskräftige als auch bestandskräftige Bescheide, die auf Grundlage der vom VGH für unwirksam erklärten Gebührenregelung in § 23 DVAsyl ergingen, aufzuheben, etwaige Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar einzustellen und den Geflüchteten das zu Unrecht zu viel bezahlte Geld unverzüglich zurückzuerstatten,
2. soweit die Geflüchteten als Gebührenschuldner eine Schuldbefreiung durch die Jobcenter erfahren haben, auch den Jobcentern das zu Unrecht zu viel bezahlte Geld, bei dem es sich sowohl um kommunale als auch um Bundesgelder handelt, unverzüglich zurückzuerstatten.

### **Begründung:**

Wie bereits in unserem Antrag: „Mietwucher des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bei Unterkunftsgebühren für Geflüchtete – rechtskonforme Gebührenverordnung jetzt!“ (Drs. 18/16701) ausgeführt, hat der VGH mit Beschluss vom 14. April 2021 (Az.: 12 N 20.2529) die Unterkunftsgebühren für Geflüchtete in § 23 DVAsyl erneut für unwirksam erklärt und sie als unvereinbar mit Art. 3 GG bezeichnet.

In jenem Antrag haben wir u. a. bereits eine neue – rechtskonforme – Gebührenverordnung von der Staatsregierung und eine Entlastung der Geflüchteten gefordert. Der Antrag ist jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen im Rechtsausschuss abgelehnt worden.

Durch die völlig überhöhten Unterkunftsgebühren ist nicht nur den Geflüchteten ein (erheblicher) finanzieller Schaden entstanden, sondern auch den Jobcentern, insofern also auch den Kommunen und dem Bund. Insofern fordern wir nun, dass sowohl nicht bestandskräftige als auch bestandskräftige Bescheide, die auf Grundlage der vom VGH für unwirksam erklärten Gebührenregelung in § 23 DVAsyl ergingen, aufzuheben, etwaige Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar einzustellen und den Geflüchteten das zu Unrecht zu viel bezahlte Geld unverzüglich zurückzuerstatten ist. Weiter fordern wir,

dass, soweit die Geflüchteten als Gebührenschuldner eine Schuldbefreiung durch die Jobcenter erfahren haben, auch den Jobcentern das zu Unrecht zu viel bezahlte Geld, bei dem es sich eben sowohl um kommunale als auch um Bundesgelder handelt, unverzüglich zurückerstattet wird.

I.

Die Aufhebung der (noch) nicht bestandskräftigen Bescheiden gegenüber den Geflüchteten ist problemlos möglich. Aber auch bestandskräftige Bescheide können von der erlassenden Behörde aufgehoben werden. Der VGH führt dazu in seinem Beschluss vom 14. April 2021 zutreffend aus und erklärt unmissverständlich, dass hier eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen sein dürfte. Wörtlich stellt der VGH in den Rn. 79/80 fest:

„Unter dem Gesichtspunkt der Ermessensreduzierung auf Null kann sich dabei zugleich ein Anspruch des Einzelnen auf Aufhebung bzw. Anpassung des Gebührenbescheides ergeben, wenn dessen Aufrechterhaltung schlechthin unerträglich wäre oder die näheren Umstände ergeben, dass sich eine Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als Verstoß gegen die guten Sitten oder den Grundsatz von Treu und Glauben erweise (vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 51 Rn. 19 m. w. N.).

Letzteres dürfte vorliegend anzunehmen sein, denn von anerkannten weitgehend mittellosen Flüchtlingen entgegen den Anforderungen des Sozialstaatsgebots (Art. 20 Abs. 1 GG) unter Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip (Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Kostengesetz – KG), den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und die Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG) widerrechtlich erhobene Gebühren nicht zurückzuerstatten, müsste – nach inzwischen zweimaligem vergeblichen Anlauf, eine rechtsgültige Gebührenverordnung ins Werk zu setzen – das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in grober Weise verletzen. Der Antragsgegner wird deshalb – nach einer entsprechenden Neufestsetzung – auch bereits ergangene bestandskräftige Bescheide entsprechend anpassen müssen, soweit die Gebührenschuldner keine Schuldbefreiung durch das Jobcenter erfahren haben.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Der VGH lässt demnach also keinen Zweifel, dass die Geflüchteten einen Anspruch auf Rückerstattung haben, selbst wenn Bescheide bereits bestandskräftig sind.

II.

Soweit die Geflüchteten als Gebührenschuldner eine Schuldbefreiung durch die Jobcenter erfahren haben, steht ein solcher Anspruch auf Rückerstattung den Jobcentern und damit also den Kommunen und dem Bund zu. Der Freistaat darf sich weder an den Geflüchteten noch an den Kommunen und dem Bund bereichern.

Wie der VGH schon bereits in seinem Beschluss vom 16. Mai 2018 ausführte, kann dem Fürsorgegedanken für Hilfsbedürftige nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass für die Betroffenen im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag Anträge auf Kostenübernahme bei den Jobcentern (§§ 6d, 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II) gestellt würden, „mit dem Ziel, dass „seine“ (überhöhten) Unterkunftsgebühren als Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des SGB II-Bezugs (§ 22 SGB II) von dort getragen werden (...).“.

Dies insbesondere schon deshalb, weil die geflüchtete Person Gebührenschuldner ist und bleibt. Hielte also bspw. das Jobcenter die geltend gemachten, durch Vorlage des Gebührenbescheides nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II für angemessen oder würde es an den Anspruchsvoraussetzungen insgesamt fehlen, so bliebe die geflüchtete Person auf der überhöhten Gebührenlast sitzen.

Sofern aber die Jobcenter die Forderung übernehmen, erklärt der VGH mit klaren Worten, dass es sich dabei um einen Versuch des „Griffs in die Kassen des Bundes“ auf dem Rücken der betroffenen Asylberechtigten und Gebührenschuldner handle.

Träger der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sind gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II grundsätzlich die kreisfreien Städte und Landkreise. Der Bund beteiligt sich dann

gem. § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die jeweiligen Länder- und Jahresquoten ergeben sich aus § 46 Abs. 6 ff. SGB II. Für die Jahre 2016 bis 2018 hatten sich die Regierungschefs von Bund und Ländern am 16. Juni 2016 auf eine vollständige Entlastung der Kommunen von den KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II durch den Bund verständigt.

Da die für unwirksam erklärten Regelungen bereits im September 2016 in Kraft traten, wurden demnach also sowohl v. a. zunächst dem Bund, aber für den Zeitraum nach 2018 insbesondere auch den Kommunen, weit überhöhte Gebührenrechnungen gestellt.

Eine Bereicherung des Freistaates an Kommunen und Bund ist jedoch ebenso wenig hinnehmbar wie eine Bereicherung an Geflüchteten, sodass auch diese Gelder unmittelbar zurückzuerstatten sind.